Art. 32 Vorsitz im Bezirkstag; Vollzug der Beschlüsse

[1]Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und im Bezirksausschuss. [2]Sie vollziehen die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse. [3]Ist die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident verhindert oder persönlich beteiligt, so handelt ihr Vertreter. [4]Ist dieser bereits Mitglied des Bezirksausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein.